

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Feststellung der UVP-Pflicht**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG
Az.: RPS54_3-8823-2145

Die **Gretsch-Unitas GmbH Baubeschläge** hat die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Sanierung der Sanierung der Abwasserbehandlungsanlage (Nebeneinrichtung zur Galvanik) einschließlich der Räumlichkeiten im UG der Halle 5 am Standort in 71254 Ditzingen, Johann-Maus-Straße 3, beantragt. Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dafür sprechen folgende Gründe:

- Die Sanierung der Abwasserbehandlungsanlage erfolgt in der bereits bestehenden Halle 5 im UG. Größe und Kapazität der Anlage ändert sich nicht.
- Es werden keine neuen Flächen versiegelt. Das Schutzgut Boden wird nicht beeinträchtigt.
- Die Sanierung der Abwasserbehandlungsanlage verursacht keinen nachteiligen Eingriff in das Schutzgut Wasser. Die anfallenden Abwässer werden wie bisher in der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage behandelt und erst nach abschließender Überprüfung der öffentlichen Kanalisation zugeführt. Die Abwasserbehandlungsanlage wird nach dem Stand der Technik saniert.
- Es erfolgen keine Eingriffe in die Natur und Tierwelt. Nachteilige Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.
- Es erfolgen keine Eingriffe in die Pflanzenwelt und die biologische Vielfalt. Das Industriegebiet besteht bereits seit vielen Jahren und die Belange der biologischen Vielfalt wurden dabei berücksichtigt. Auf die biologische Vielfalt der umliegenden Schutzgebiete sind ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Im Bereich der Abfallerzeugung finden keine relevanten Änderungen statt. Die Abfälle werden wie bisher in gefahrgutrechtlich zugelassenen Behältern auf befestigten und gegen die entsprechenden Medien beständigen Flächen zwischengelagert und einer langfristig gesicherten Entsorgung zugeführt. Der Vorrang der Ver-

meidung vor der Verwertung und der Beseitigung wird ausdrücklich beachtet. Die Entsorgungswege sind vertraglich gesichert. Abfälle, die im Zusammenhang mit der Sanierung der Abwasserbehandlungsanlage auftreten, werden entweder direkt von den jeweiligen Lieferanten und über deren Entsorgungsverträge entsorgt, oder in enger Abstimmung mit einem Entsorgungsfachbetrieb ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt. Die Entsorgungsvorgänge werden entsprechend den Vorgaben der aktuell gültigen Nachweisverordnung in einem Nachweisregister für Abfallerzeuger dokumentiert.

- Das Betriebsgelände der Gretsch-Unitas GmbH Baubeschläge liegt mindestens 300 m vom nächsten Schutzgebiet entfernt. Auswirkungen durch die Sanierung der Abwasserbehandlungsanlage sind nicht zu erwarten.
- Die Abwasserbehandlungsanlage erhält ein neues Abluftsystem für Prozessabluft. Die bisherigen 2 Emissionsquellen (Kamine) werden durch 1 Emissionsquelle (Kamin) ersetzt. Die Abluft wird sicher erfasst und 3 Meter senkrecht über Dach abgeleitet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch luftgetragene Emissionen können ausgeschlossen werden. Die Grenzwerte gemäß TA Luft werden sicher eingehalten.
- Eine Geruchsbelästigung kann durch die sanierte Abwasserbehandlungsanlage ausgeschlossen werden. Die gehandhabten Stoffe und deren Zusammensetzung sowie die Verfahrenstechnik der Abwasserbehandlung sind bezüglich der möglichen Geruchsereignisse wie bisher geruchsseitig als sehr gering einzuschätzen.
- Der Standort liegt in einem Industriegebiet. Es kommen keine neuen Lärmquellen hinzu. Während der Bauzeit sind baubedingte Lärmemissionen nicht gänzlich zu vermeiden. Diese werden auf das Mindestmaß beschränkt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll aus den v. g. Gründen somit unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, den 23.05.2024

gez. Dietmar Unger